

**Amtliche Abkürzung:** HBG**Ausfertigungsdatum:** 27.05.2013**Gültig ab:** 06.06.2013**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. 2013, 218**Gliederungs-Nr:** 320-198

**Hessisches Beamtengesetz (HBG)  
Vom 27. Mai 2013<sup>1) 2)</sup>**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 06.06.2013 bis 28.02.2014*

**Stand:** Berichtigung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 508)

**Fußnoten**

- 1) Verkündet als Artikel 1 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218). Das Gesetz tritt gemäß Artikel 32 Satz 1 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. März 2014 in Kraft. Abweichend treten gemäß Artikel 32 Satz 2 Nr. 1 Teile des Gesetzes schon am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- 2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9), der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 über die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) und der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 204 S. 23).

**Inhaltsübersicht****ERSTER TEIL****Allgemeine Vorschriften**

- |     |  |
|-----|--|
| § 1 | Geltungsbereich                          |
| § 2 | Dienstherrnfähigkeit                     |
| § 3 | Begriffsbestimmungen,<br>Zuständigkeiten |

**ZWEITER TEIL****Beamtenverhältnis****Erster Abschnitt****Allgemeines**

- |     |  |
|-----|--|
| § 4 | Beamtinnen und Beamte<br>auf Probe in Ämtern mit<br>leitender Funktion |
| § 5 | Ehrenbeamtinnen und<br>Ehrenbeamte                                     |

- § 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 7 Politische Beamtinnen und Beamte
- § 8 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis
- § 9 Ernennung
- § 10 Auswahl, Stellenausschreibung
- § 11 Genetische Untersuchungen, Benachteiligungsverbot
- § 12 Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

### **Zweiter Abschnitt Laufbahnen**

- § 13 Laufbahn
  - Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung
- § 14 Zulassung zu den Laufbahnen
- § 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG
- § 17 Vorbereitungsdienst
- § 18 Ausländerinnen und Ausländer, Staatenlose
- § 19 Andere Bewerberinnen und Bewerber
- § 20 Einstellung, Probezeit
- § 21 Beförderung, Aufstieg
- § 22 Laufbahnwechsel
- § 23 Verordnungsermächtigung

### **Dritter Abschnitt**

#### **Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften**

- § 24 Grundsatz
- § 25 Abordnung
- § 26 Versetzung
- § 27 Umbildung von Körperschaften

### **Vierter Abschnitt**

#### **Beendigung des Beamtenverhältnisses**

##### **Erster Titel Entlassung**

- § 28 Entlassung kraft Gesetzes
- § 29 Entlassung durch Verwaltungsakt

- § 30 Verfahren und Folgen der Entlassung

### **Zweiter Titel**

#### **Verlust der Beamtenrechte**

- § 31 Verlust der Beamtenrechte, Wiederaufnahmeverfahren
- § 32 Gnadenrecht

### **Dritter Titel**

#### **Ruhestand, Dienstunfähigkeit**

##### **Erstes Kapitel**

###### **Ruhestand**

- § 33 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 34 Hinausschieben der Altersgrenze
- § 35 Ruhestand auf Antrag

##### **Zweites Kapitel**

###### **Dienstunfähigkeit**

- § 36 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 37 Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 38 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 39 Ärztliche Untersuchung

##### **Drittes Kapitel**

###### **Einstweiliger Ruhestand**

- § 40 Politische Beamtinnen und Beamte
- § 41 Auflösung oder Umbildung von Behörden

##### **Viertes Kapitel**

###### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 42 Versetzung in den Ruhestand

##### **Vierter Titel**

#### **Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden**

- § 43 Rechtsfolgen der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung
- § 44 Ende des Amtsverhältnisses

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**

##### **Erster Titel**

###### **Allgemeines**

- § 45 Neutralitätspflicht
- § 46 Aussagegenehmigung
- § 47 Diensteid
- § 48 Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

- § 49 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 50 Medienauskünfte
- § 51 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 52 Wahl des Wohnorts
- § 53 Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts
- § 54 Dienstkleidung, Amtstracht
- § 55 Dienstvergehen
- § 56 Pflicht zum Schadensersatz
- § 57 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte
- § 58 Amtsbezeichnungen
- § 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

### **Zweiter Titel**

#### **Arbeitszeit, Urlaub**

- § 60 Arbeitszeit
- § 61 Mehrarbeit
- § 62 Teilzeitbeschäftigung
- § 63 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- § 64 Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 65 Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen
- § 66 Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
- § 67 Hinweispflicht, Benachteiligungsverbot
- § 68 Fernbleiben vom Dienst
- § 69 Urlaub, Dienstbefreiung
- § 70 Verordnungsermächtigung

### **Dritter Titel**

#### **Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

- § 71 Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht
- § 72 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn
- § 73 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 74 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht
- § 75 Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten

- § 76 Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 77 Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit
- § 78 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 79 Verordnungsermächtigung

#### **Vierter Titel Fürsorge**

- § 80 Beihilfe
- § 81 Ersatz von Sachschaden
- § 82 Mutterschutz, Elternzeit
- § 83 Arbeitsschutz
- § 84 Dienstjubiläum
- § 85 Finanzielle Leistungen

#### **Fünfter Titel Personalaktenrecht**

- § 86 Inhalt der Personalakte, Zugang zur Personalakte
- § 87 Beihilfeakte
- § 88 Anhörungspflicht
- § 89 Einsichtsrecht
- § 90 Vorlage der Personalakte, Auskünfte an Dritte
- § 91 Entfernung von Unterlagen
- § 92 Aufbewahrungsfristen
- § 93 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

#### **Sechster Titel Beamtenvertretung**

- § 94 Vertretung durch Gewerkschaften und Berufsverbände
- § 95 Beteiligung der Spitzenorganisationen

#### **DRITTER TEIL Personalwesen**

- § 96 Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums
- § 97 Direktorin oder Direktor des Landespersonalamts
- § 98 Landespersonalkommission, Aufgaben
- § 99 Zusammensetzung
- § 100 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 101 Vorsitz, Geschäftsordnung
- § 102 Verfahren, Sitzungen, Beschlüsse

§ 103 Beweiserhebung, Amtshilfe

#### **VIERTER TEIL**

##### **Beschwerdeweg, Rechtsschutz**

§ 104 Anträge, Beschwerden

§ 105 Vorverfahren

§ 106 Zustellung von  
Verfügungen und  
Entscheidungen

#### **FÜNFTER TEIL**

##### **Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

###### **Erster Abschnitt**

###### **Polizei**

§ 107 Rechtsstellung

§ 108 Praktikum

§ 109 Gemeinschaftsunterkunft,  
Gemeinschaftsverpflegung

§ 110 Vorläufige Dienstenthebung

§ 111 Polizeidienstunfähigkeit

§ 112 Eintritt in den Ruhestand  
im Polizeivollzugsdienst

###### **Zweiter Abschnitt**

###### **Weitere besondere Beamtengruppen**

§ 113 Feuerwehr

§ 114 Justiz

§ 115 Hessischer Landtag

#### **SECHSTER TEIL**

##### **Kostenerstattung bei Dienstherrnwechsel**

§ 116 Erstattung von  
Studiengebühren

#### **SIEBTER TEIL**

##### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 117 Verwaltungsvorschriften

§ 118 Übergangsregelung zur  
Altersteilzeit

§ 119 Überleitung von  
Polizeibeamtinnen und  
Polizeibeamten in den  
gehobenen Dienst

§ 120 Weitergeltung von  
Vorschriften

§ 121 Aufhebung bisherigen  
Rechts

§ 122 Inkrafttreten

#### **ERSTER TEIL**

##### **Allgemeine Vorschriften**

#### **ZWEITER TEIL**

##### **Beamtenverhältnis**

###### **Erster Abschnitt**

###### **Allgemeines**

## Zweiter Abschnitt

### Laufbahnen

#### § 23

#### Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amtes erforderliche Vorbildung und Ausbildung der Beamtinnen und Beamten nach den Grundsätzen der §§ 13 bis 22 zu treffen. Insbesondere regelt sie darin

1. die Gestaltung der Laufbahnen,
2. die näheren Einzelheiten der Zulassung zu den Laufbahnen,
3. den Erwerb der Laufbahnbefähigung,
4. die Ausgestaltung und Ableistung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen, insbesondere die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, dessen Dauer und Verlängerung sowie die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst, soweit die Regelung der Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Anrechnung nicht einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Abs. 3 überlassen bleibt,
5. die Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst,
6. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn,
7. die Probezeit, deren Verkürzung und Verlängerung sowie die Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit,
8. die näheren Einzelheiten des Aufstiegs, insbesondere die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; die Ablegung einer Prüfung kann vorgesehen werden,
9. Nachteilsausgleich und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von schwerbehinderten Menschen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann die Landesregierung auch Regelungen treffen über die

1. Abweichungen von der grundsätzlichen Zuordnung der Laufbahngruppen nach § 13 Abs. 3 Satz 1,
2. Wechsel von Laufbahnzweigen nach Maßgabe des § 13 Abs. 4,
3. Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 bis 4,
4. Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist,
5. Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten,
6. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit

- a) für Beamtinnen oder Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,
  - b) zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege einer oder eines Angehörigen oder
  - c) zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes und
7. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich nicht einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, in Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst; in der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass für die Einstellung dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zustimmung des Fachministeriums, der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission erforderlich ist; bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Zustimmung der Landespersonalkommission nur gefordert werden, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll; gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt.

(3) <sup>[1]</sup> Die Fachministerin oder der Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Ausbildung und Prüfung im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium sowie der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission zu treffen. Versagt die Landespersonalkommission die Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die einen Studiengang einer Fachhochschule regeln, sind im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft und Kunst zu erlassen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnungen, insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer der Ausbildung,
4. die Durchführung von Zwischenprüfungen,
5. die Durchführung von Prüfungen,
6. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,
7. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 zu bestimmen, in welchem Rechtsverhältnis die Ausbildung durchgeführt wird. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die nähere Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b geregelt werden.

(4) <sup>[1]</sup> Die Fachministerin oder der Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Beschränkungen und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 2 zu treffen. Sie oder er erlässt dabei insbesondere Vorschriften über

1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und



fachlicher Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,

2. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
3. die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen, wobei
  - a) die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
  - b) die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ausbildungsdienststellen und
  - c) die Zahl der bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftragszu berücksichtigen sind.

## **Fußnoten**

[1]) Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

### **Dritter Abschnitt**

#### **Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften**

### **Vierter Abschnitt**

#### **Beendigung des Beamtenverhältnisses**

##### **Erster Titel**

##### **Entlassung**

##### **Zweiter Titel**

##### **Verlust der Beamtenrechte**

##### **Dritter Titel**

##### **Ruhestand, Dienstunfähigkeit**

##### **Erstes Kapitel**

##### **Ruhestand**

##### **Zweites Kapitel**

##### **Dienstunfähigkeit**

##### **Drittes Kapitel**

##### **Einstweiliger Ruhestand**

##### **Viertes Kapitel**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

## **Vierter Titel**

### **Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden**

#### **Fünfter Abschnitt**

#### **Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**

##### **Erster Titel**

##### **Allgemeines**

##### **§ 59 <sup>\*)</sup>**

##### **Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis**

(1) Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die dienstliche Beurteilung, insbesondere die Grundsätze der Beurteilung, den Inhalt, das Beurteilungsverfahren, die Zuständigkeiten und Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, zu treffen.

(2) Auf Antrag wird der Beamtin oder dem Beamten von der oder dem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt, wenn sie oder er daran ein berechtigtes Interesse hat. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

#### **Fußnoten**

\*) [Red. Anm.: § 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 tritt gemäß Artikel 32 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) erst am 1. März 2014 in Kraft.]

##### **Zweiter Titel**

##### **Arbeitszeit, Urlaub**

## **§ 70 Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung zu treffen. Sie bestimmt insbesondere

1. den Beginn und das Ende des Urlaubsjahres,
2. das Entstehen und Erlöschen des Urlaubsanspruchs,
3. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
4. die Voraussetzungen, unter denen nicht in Anspruch genommener Urlaub in Höhe des europarechtlichen Mindestjahresurlaubs finanziell abgegolten werden kann,
5. die Voraussetzungen, unter denen ein Zusatzurlaub zu gewähren ist, und dessen Höhe,
6. die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderurlaub gewährt werden kann, dessen Höhe und Anrechnung auf den Erholungsurlaub,
7. die Voraussetzungen, unter denen eine Dienstbefreiung zu erteilen ist oder erteilt werden kann,
8. ob und inwieweit in den Fällen der Nr. 6 und 7 die Besoldung zu belassen ist.

### **Dritter Titel**

#### **Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40 und 41 Beamtenstatusgesetz)**

## **§ 79 Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausführung der §§ 71 bis 78 zu treffen. In ihr kann insbesondere geregelt werden,

1. das Nähere über Ausnahmen von der Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten nach § 73 Abs. 4,
2. ob und inwieweit eine Beamtin oder ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die sie oder er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 72 Abs. 2 Satz 2 erhalten hat,
3. die Festsetzung eines Pauschbetrags für bestimmte Bereiche oder allgemein, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung nach § 71 Abs. 5 Satz 1 anzusehen ist,
4. die Zuständigkeit für die Festsetzung des Nutzungsentgelts sowie dessen Höhe bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn nach § 75 Abs. 3 Satz 3 und das Nähere zur Erhebung eines Säumniszuschlags nach § 75 Abs. 3 Satz 5.

### **Vierter Titel**

#### **Fürsorge**

**(§§ 45 und 46 Beamtenstatusgesetz)****§ 80  
Beihilfe****(1) Anspruch auf Beihilfen haben**

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie frühere Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Amtszeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene Lebenspartner und
4. Waisen,

wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren aufgrund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deswegen nicht erhalten, weil diese wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsbestimmungen nicht gezahlt werden. Den in Satz 1 genannten Personen werden Beihilfen auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person sowie ihre im Familienzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der in Satz 3 genannten Angehörigen regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 5. In der Verordnung nach Abs. 5 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten.

**(2) Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während**

1. Elternzeit,
2. Beurlaubung aus familiären Gründen für die Höchstdauer von drei Jahren,
3. Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen.

Im Falle des Satz 1 Nr. 2 werden Zeiten einer Elternzeit auf die Höchstdauer angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person hat oder sie oder er in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613), versichert ist. Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Gewährung von Beihilfen auch für weitere Zeiträume zugelassen werden, in denen keine laufenden Bezüge gezahlt werden.

(3) Beihilfen werden in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen, nicht rechtswidrigen Sterilisationen und nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen gewährt. Beihilfefähig sind die Aufwendungen nach Satz 1 für Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden.

(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Beihilfen nach Abs. 3 einschließlich der Art und des Umfangs der beihilfefähigen Aufwendungen, des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen und der Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen, über Selbstbeteiligungen und Eigenanteile sowie zu dem Verfahren.

(6) Zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zu Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die §§ 87 und 93 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), gelten entsprechend.

#### **Fünfter Titel**

### **Personalaktenrecht (§ 50 Beamtenstatusgesetz)**

#### **Sechster Titel**

### **Beamtenvertretung**

#### **DRITTER TEIL**

### **Personalwesen**

#### **VIERTER TEIL**

### **Beschwerdeweg, Rechtsschutz**

#### **FÜNFTER TEIL**

### **Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

#### **Erster Abschnitt**

### **Polizei**

#### **§ 107 Rechtsstellung**

(1) <sup>[1])</sup> Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>[1])</sup> Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, wird durch die Laufbahnvorschriften bestimmt.

(3) Die für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den §§ 14 bis 23 durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### **Fußnoten**

[1]) Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

[1]) Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. März 2014

#### **Zweiter Abschnitt**

### **Weitere besondere Beamtengruppen**

## **SECHSTER TEIL**

### **Kostenerstattung bei Dienstherrwechsel**

## **SIEBTER TEIL**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 122**

#### **Inkrafttreten**

Die Verordnungsermächtigungen in § 23, § 59 Abs. 1 Satz 2, den §§ 70, 79, 80 und 107 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2014 in Kraft.

© juris GmbH